

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Durchführung der Jägerprüfung ~~Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte~~ (Jägerprüfungsverordnung)

§ 1

(1) Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt der bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Prüfungskommission, die aus 4 Mitgliedern besteht, und zwar dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden, dem Bezirksjägermeister (Stellvertreter), sowie einem Jagdschutzorgan und einem Sachverständigen aus der Land- und Forstwirtschaft. Für die beiden letztgenannten Mitglieder der Prüfungskommission ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(3) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber im Rahmen der von den Prüfungswerbern zu leistenden Gebühren und Abgaben Anspruch auf einen Pauschalbarauslagenersatz von 6 € je Kandidat.

§ 2

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ort und Zeit der Prüfungen durch Anschlag an der Amtstafel und in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft zu verlautbaren.

(2) Gesuche um Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Prüfungswerber sind schriftlich über Ort und Zeit der Prüfungen zu verständigen. Sie haben vor Ablegung der Prüfung den Nachweis zu erbringen, daß keiner der in § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Verweigerungsgründe vorliegt; insbesondere ist die geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Abweichend von § 41 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes ist für die Prüfungszulassung und Prüfungsablegung die Ausnahmegenehmigung für den Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz nicht erforderlich und dürfen auch Personen, die zum Prüfungstermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Jägerprüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die jagdgesetzlichen Bestimmungen, die mit der Ausübung der Jagd zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz, die Kenntnis der Einflüsse des Wildes auf die Land- und Forstwirtschaft und den Biotop;
2. die Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen und Munition, die Vorsichtsmaßregeln im praktischen Jagdbetrieb;
3. die Grundregeln der Wildhege und der Jagdausübung sowie die wichtigsten Wildkrankheiten;
4. die Weidgerechtigkeit, jagdliche Fachausdrücke (Weidmannssprache) und Jagdbräuche;
5. die Erkennungsmerkmale der heimischen Wildarten, des Raubwildes und Raubzeuges;
6. die Grundlehren der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung;
7. die Grundlehren der Behandlung des gestreckten Wildes;
8. die Grundlehren der Ersten Hilfeleistung bei jagdlichen Unfällen und bei alpinem Notruf.

(2) Die Jägerprüfungen bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil (Schießprüfung; Nachweis weidgerechter Schußleistung mit dem Jagdgewehr); sie sind teilweise im geschlossenen Raum, teils im Freien abzuhalten. Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich.

§ 4

(1) Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei ungenügendem Erfolg ist eine Frist für die Wiederholungsprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

(2) Über den Verlauf der Jägerprüfung ist ein Prüfungsvermerk aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§ 5

(1) Über die mit Erfolg bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis (Anlage A) auszufolgen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel der Bezirksverwaltungsbehörde zu versehen.

(2) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er hievon durch eine Zuschrift (Anlage B) zu verständigen.

§ 6

Ein Prüfungswerber kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. Die eingezahlten Gebühren und Abgaben werden ihm, soweit sie anlässlich der Behandlung des Parteiansuchens noch nicht fällig geworden sind, rückerstattet.

§ 7

Die Jägerprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet bei der Behörde statt, bei der die erste Jägerprüfung abgenommen wurde.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Februar 1951, VuABl. Nr. 91, außer Kraft.

§ 9

(1) Die Änderung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 48/1972 ist am 9. Juni 1972 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 67/1982 ist am 1. November 1982 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 7 sowie der Anlagen A und B durch die Novelle LGBI. Nr. 26/1986 sind am 3. April 1986 in Kraft getreten.

(4) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 3 und 8 durch die Novelle LGBI. Nr. 27/1989 sind am 29. April 1989 in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 44/2001 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. treten der Titel, § 2 Abs. 2 und die Anlagen A und B mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.